

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	83 (1985)
Heft:	9-10
Artikel:	Haftpflicht für Hebammen
Autor:	Bigler-Geiser, Christine
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-950397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hausgeburten: Von den 15 Hausgebürten wurde eine Wöchnerin wegen Grippekrankung am 4. postpartalen Tag in die Klinik verlegt. Stillen: alle 15 Wöchnerinnen stillten ihr Kind 100%.

Ambulante Geburten: Bei den 17 ambulanten Geburten verlief alles komplikationslos. Stillen: 16 Wöchnerinnen stillten 100%, 1 Wöchnerin wurde wegen Hohlwarzen abgestillt.

1984 Kanton Basel-Stadt:

Aus dem Bericht von 2 Hebammen geht hervor, dass sie: 17 Hausgeburten und 16 ambulante Geburten betreuten.

6 der 23 geplanten *Hausgeburten* mussten ins Spital verlegt werden, und zwar 3 vor der Geburt wegen:

- Beckenendlage
- Sectio wegen vorzeitiger Plazentalösung in der 35. SSW
- Sectio wegen Missverhältnis Kopf/Becken

3 während der Geburt: wegen:

- 2 x Geburtsstillstand (protrahierte Austreibungsperiode)
- vorzeitigem Blasensprung ohne Wehenaktivität

4 von diesen 6 Frauen konnten ihr Wochenbett zu Hause verbringen. Stillen: alle 17 Wöchnerinnen konnten ihr Kind 100% stillen.

Ambulante Geburten: Bei den 16 ambulanten Geburten verlief alles komplikationslos. Stillen: 15 Wöchnerinnen konnten ihr Kind 100% stillen, 1 Wöchnerin 50%.

Die Sektionspräsidentin:
Herta Wunderlin

schulden, so hat sie der Patientin Schadenersatz und allenfalls Genugtuung zu leisten.

Zur unsorgfältigen Berufsausübung der Hebamme: Die Hebamme hat nach Auftragsrecht der Patientin diejenige Sorgfalt angedeihen zu lassen, die von einer ordentlichen und pflichtgetreuen Durchschnittshebamme in derselben konkreten Situation zu erwarten ist. Die Hebamme muss also ihren Beruf kunstgerecht ausüben, allgemein anerkannte Grundsätze und Regeln anwenden und über einen angemessenen Wissensstand verfügen. Besondere Schwierigkeit eines Falles verpflichtet sie zu besonders sorgfältigem Vorgehen. Übernimmt sie einen besondere Fachkenntnisse erfordernden Auftrag, ohne diese Kenntnis zu haben, so liegt bereits hierin eine Sorgfaltswidrigkeit. Zur Sorgfaltspflicht der Hebamme gehört es auch, ihre Grenzen zu sehen und die Patientin an eine entsprechende Stelle weiterzuweisen. Sorgfaltswidrigkeit und damit Haftpflicht der Hebamme setzt aber einen klaren Irrtum, eine eindeutig unangebrachte Behandlung, eine klare Verletzung einer Kunstregel oder die mangelnde Kenntnis allgemein unter Hebammen bekannter Faktoren im voraus. Ein Diagnoseirrtum allein genügt zum Beispiel nicht, wenn die Hebamme die Untersuchung nach den Regeln der Kunst durchgeführt und die Diagnose gewissenhaft gestellt hat. Die Unsorgfalt, die allenfalls zur Haftung der Hebamme führt, kann in verschiedenen Bereichen vorkommen, so bei der Diagnose, bei der Behandlung oder auch bei der (mangelnden) Information der Patientin usw.

Haftpflicht für Hebammen

Referat von Frau Christine Bigler-Geiser*
anlässlich des Kongresses in Sierre



Bei Schädigung der werdenden Mutter oder des neugeborenen Kindes infolge Berufsausübung der Hebamme kann diese zur Verantwortung gezogen werden. Die zivilrechtliche Verantwortung der Hebamme, die im Schadenfall die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz und/oder Genugtuung zur Folge haben kann, gründet entweder im Privatrecht (v.a. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht) oder aber im öffentlichen Recht (v.a. öffentlich-rechtliche Erlasse der Kantone und Gemeinden).

1. Haftpflicht nach Privatrecht (ZGB, OR)

Haftpflicht nach Privatrecht setzt voraus, dass das Verhältnis Hebamme/Patientin vom Privatrecht beherrscht wird. Dies ist der Fall bei selbständiger privater Berufstätigkeit der Hebamme sowie bei Anstellung der Hebamme in einem Privatspital. Die Hebamme kann aufgrund zweier verschiedener Anspruchskategorien belangt werden: Haftung aus Vertrag oder Haftung aus unerlaubter Handlung.

a) Haftung aus Vertrag

Die Patientin, die sich von der Hebamme konsultieren und behandeln lässt, geht mit ihr einen Vertrag ein. Dieses Vertragsverhältnis zwischen Patientin und Hebamme ist ein Auftrag nach Art. 394 OR.

Nach Auftragsrecht ist die Hebamme für sorgfältiges Handeln, kunstgerechtes Tätigwerden verantwortlich. Wird die Patientin durch die Hebamme geschädigt, so muss sie den ihr entstandenen Schaden und die Vertragsverletzung, das heißt das unsorgfältige Handeln der Hebamme, sowie den ursächlichen Zusammenhang (sog. Kausalzusammenhang) zwischen der Vertragsverletzung und dem eingetretenen Schaden nachweisen. Ist dieser Beweis erbracht, so wird ein Verschulden der Hebamme vermutet. Die Hebamme kann sich aber dadurch entlasten, dass sie beweist, dass sie entgegen dieser Vermutung kein Verschulden trifft. Muss das Verschulden der Hebamme verneint werden, so haftet sie der Patientin gegenüber nicht. Trifft die Hebamme hingegen ein Ver-

Ist die Hebamme in einem Privatspital tätig, so schliesst die Patientin einen Vertrag nicht mit der Hebamme, sondern mit der Leitung des Privatspitals ab. In diesem Falle kann das Privatspital aufgrund privatrechtlicher, vertraglicher Haftung zur Verantwortung gezogen werden. Das Spital seinerseits kann auf die Hebamme Rückgriff nehmen.

Wegbedingung der Haftung, Haftungsbeschränkung: Immer dann, wenn die Haftung auf Privatvertrag gründet, wenn also die geschädigte Mutter für sich selbst oder für ihr geschädigtes Kind die Hebamme oder das Privatspital gestützt auf das Auftragsverhältnis zur Verantwortung zieht, kann diese Haftbarkeit zum vornherein eingeschränkt werden. In OR Art. 100 wird jedoch folgendes festgehalten: Eine zum voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein würde, ist nichtig. Mit anderen Worten: die Wegbedingung der Haftung ist nur für leichtes Verschulden der Hebamme gültig.

* Frau Bigler-Geiser ist Juristin und die Rechtsberaterin des Schweizerischen Hebammenverbandes

amme möglich. Wenn also eine Hebamme oder ein Privatspital die Patientin eine Verzichtserklärung auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im voraus unterschreiben lässt, so ist eine solche Verzichtserklärung nichtig (und dient höchstens der Abschreckung der Patientin vor der ambulanten Geburt). Gültig ist eine solche Verzichtserklärung nur dann, wenn der Schaden aus nur leichtem Verschulden der Hebamme oder des Privatspitals heraus entstanden ist. Hat die Hebamme aber grobfärlässig gehandelt, ist sie durch eine derartige Verzichtserklärung nicht geschützt.

Aus diesen Ausführungen folgt klar, dass die Hebamme gut daran tut, sich durch Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung genügend abzusichern.

b) Haftung aus unerlaubter Handlung

Die Hebamme kann auch ausserhalb des zwischen ihr und der Patientin geschlossenen Vertrags nach Privaterecht zur Verantwortung gezogen werden: nach Art. 41 OR haftet jedermann für Schäden, die er einem anderen widerrechtlich und schuldhaft zufügt. Will die Patientin die Hebamme auf Schadenersatz belangen, so hat sie ihr nach Art. 41 OR den eingetretenen Schaden, die Widerrechtlichkeit der Handlung, den Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Handlung sowie ein Verschulden nachzuweisen. Im Vergleich zur Haftung aus Vertrag hat die Patientin bei der Haftung auf unerlaubter Handlung also zusätzlich noch das Verschulden der Hebamme zu beweisen.

2. Haftpflicht nach öffentlichem Recht

Ist die Hebamme an einem öffentlichen Spital berufstätig, so richtet sich ihre Haftpflicht nach öffentlichem Recht. Es gilt das öffentliche Recht des Kantons oder das öffentliche Recht der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes. Hat der Gemeindeverband keine entsprechenden Regeln aufgestellt, so wird ersatzweise das kantonale Recht herangezogen.

Als Beispiel seien hier die Haftpflichtregeln nach kantonalbernischem Recht zitiert (Beamtengesetz):

- Der Beamte haftet dem Staat und Dritten für allen Schaden, den er ihnen bei Ausübung seines Amtes widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit zufügt.
- Wird der Schaden, für den ein Beamter verantwortlich erklärt worden ist, nicht gedeckt, so haftet der Staat für den Ausfall.
- Dritten gegenüber steht außerdem der Staat unmittelbar für die Ansprü-

che ein, welche sich aus der Verantwortlichkeit seiner Beamten ergeben.

- Der Regierungsrat kann aus Billigkeit dem Geschädigten eine Entschädigung auch ausrichten, wenn kein Verschulden eines Beamten vorliegt.
- Dem Staat steht das Rückgriffsrecht gegen den fehlbaren Beamten zu (Berufshaftpflichtversicherung wichtig ...).

Die Haftpflicht nach öffentlichem Recht kann sowohl für die Patientin wie auch

für die Hebamme von Vorteil sein, da die Patientin sich direkt an den zahlungsfähigen Kanton, die Gemeinde oder den Gemeindeverband halten kann, andererseits die Hebamme nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Rückgriffsansprüche der öffentlichen Hand zu gewähren hat. Dies ist jedoch von Kanton zu Kanton verschieden, und Verschiedenheiten ergeben sich auch im Vergleich kantonales Recht/Gemeinderecht.

Erfahrungen mit der Periduralanästhesie in der Geburtshilfe

Adelheid Heidelbach, Oberhebamme, Kantonsspital Schaffhausen

Diplomarbeit der Berufsbegleitenden Ausbildung zur Spital- und Klinikoberschwester an der Kaderschule des SRK, Zürich

Fortsetzung und Schluss

Dritter Teil

Einstellung des Partners und anderer Bezugspersonen zur PDA

Ehemann

Ich erlebte einmal, wie der Ehemann einer Frau, die eine PDA gesteckt bekommen hatte, wütend wurde und immer wieder zu seiner Frau sagte: «Wenn etwas mit dem Kind passiert, dann bist Du schuld.»

Dieser Satz beschäftigte mich lange Zeit und veranlasste mich, folgende Frage zu stellen: «Wie war Ihr Mann/Partner zur PDA eingestellt?»

20 Frauen (66 %) gaben eine positive Antwort. Bemerkt wurde unter anderem:

- «Weil meine Schmerzen so heftig waren.»
- «Weil es für mich eine Erleichterung war.»
- «Weil es nicht vorwärts ging.»

10 Frauen (33 %) bezeichneten die Einstellung als «neutral bis negativ». Als Begründungen wurden angegeben:

- «Angst für das Kind, dem vielleicht Schaden zugefügt werden könnte.»
- «Ziemlich skeptisch, aber er hatte selbst ja keine Schmerzen.»
- «Er hatte Negatives von einem Freund gehört.»
- «Er wollte die Verantwortung für das PDA-Risiko nicht mittragen.»

Andere Personen

Hier möchte ich zwei Aussagen wiedergeben, die mir erwähnenswert scheinen.

- «Als ich meiner Kollegin von der PDA erzählte, gestand sie mir, dass sie auch eine gehabt hatte. Sie habe es aber niemandem gesagt, weil sie sich schäme.»

- «Zuerst wollte ich niemandem von der PDA erzählen. Dann kam ich zur Ansicht, dass es keine Schande sei, sich helfen zu lassen, vor allem, wenn man körperlich und seelisch ermattet ist.»

(Dies schrieb eine junge Frau, die erst den Mut zur Beantwortung des Fragebogens durch eine andere Wöchnerin im Zimmer fand, die über ihre PDA freimütig sprach.)

Wem erzählten Sie von der PDA?

20 Frauen erzählten Eltern und nahen Verwandten von der PDA.

15 Frauen auch noch Kolleginnen und Freunden.

12 Frauen auch noch allen, die danach fragten.

Wie war nun die Reaktion auf diese Mitteilung?

in 21 Fällen positiv und gut;
4mal weniger gut bis negativ;
5mal kein Kommentar.

In folgenden zwei Anmerkungen, die gemacht wurden: